

Gemeinde Sölden

Gemeindepolizei

Kilian Klotz

Tel.: +43 5254 2225 -11

gemeindepolizei@soelden.tirol.gv.at

Sölden, am 06.05.2020

Zahl: 101/19/94923/001
Hundekotaufnahmepflicht

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 5.05.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, wird zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde und aus Gründen der Hygiene verordnet.

§ 1 Hundekotaufnahmepflicht

- (1) Der Hundehalter und allen Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hunde bewegen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Kulturen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen. Die Verunreinigungen sind in Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekotes der Säcke in den von der Gemeinde Sölden aufgestellten Gassi-Stationen bedienen, oder die Säcke direkt im Abfallwirtschaftszentrum Sölden, Ötztal Straße 1, beziehen.

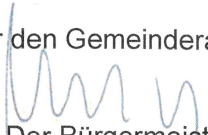
§ 2 Strafbestimmungen

- (1) Wer der Verpflichtung zur Hundekotaufnahme nach § 1 nicht nachkommt, begeht unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) über die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- (2) Weitere Rechtsvorschriften über das Halten und Führen von Hunden, insbesondere solche nach §§ 6a und 6b Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht
vom 06.05.2020
bis 21.05.2020
Abgenommen am 22.05.2020